



Neue Zürcher Zeitung
8021 Zürich
044/ 258 11 11
www.nzz.ch

Medienart: Print
Medientyp: Tages- und Wochenpresse
Auflage: 106'890
Erscheinungsweise: 6x wöchentlich

Themen-Nr.: 999.201
Abo-Nr.: 1095889
Seite: 50
Fläche: 82'715 mm²

Verrechnungssteuer – von der Sicherung hin zur Falle

Gegenwärtig führt jede unterlassene Bekanntgabe der Dividende zur Verweigerung der Rückerstattung, falls die nachträgliche Deklaration nicht vom Steuerpflichtigen kommt. Dagegen regt sich nun politischer Widerstand.

DANIELA SCHNEEBERGER

Die Verrechnungssteuer bei Dividenden war ursprünglich als Sicherungssteuer gedacht, die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat in den vergangenen drei Jahren aus diesem sinnvollen Instrument eine wahrhaftige Steuerfalle gemacht. Vorsicht ist geboten, denn hohe Strafen können resultieren, selbst dann, wenn der Steuerpflichtige alles richtig gemacht hat. Parlamentarische Vorstösse, um diesen unhaltbaren Zustand zu korrigieren, sind hängig.

Leider ist es oft so, dass eine gut gemachte Regelung über die Zeit neu interpretiert wird – vor allem der Kostendruck in der Verwaltung führt dazu, dass die Steuerbehörden immer kreativer werden und neue Einkommensquellen erschliessen wollen. Dies gilt nicht nur bei Parkbussen, sondern natürlich auch bei allen anderen möglichen Einkommensquellen.

Satz von 15 auf 35 Prozent

Die Besteuerung von Dividenden ist 1944 eingeführt worden. Damals war die Idee, eine Sicherungssteuer zu schaffen. Sobald die mit der Verrechnungssteuer belasteten Erträge besteuert werden, soll die Verrechnungssteuer zurückerstattet werden. Das wurde damals so beschlossen. Die Verrechnungssteuer startete mit einem Steuersatz von 15 Prozent. Dieser wurde bis 1976 sukzessive auf 35 Prozent erhöht.

Zum Vergleich: International gesehen ist eine Quellensteuerbelastung von 35 Prozent ausserordentlich hoch. Viele westliche Industrieländer kennen auf Dividenden Quellensteuern im Bereich zwischen 0 und 15 Prozent.

Heute besitzen viele Steuerzahler Aktien, die Dividenden ausschütten, oder sind Teilhaber einer GmbH und er-

halten regelmässig Dividenden, die besteuert werden. Die Schweizer Unternehmen haben auf der Dividende die Verrechnungssteuer von 35 Prozent abzuziehen und der ESTV zu überweisen. Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer erfolgt meist ein Jahr später, wenn die Dividende besteuert wird.

Bis 2013 war die Praxis realitätsnah: Die Rückerstattung wurde gewährt, eine fehlende Deklaration konnte pragmatisch gelöst werden. Denn es ist ja gerade bei einer Sicherungssteuer gar nicht matchentscheidend, wenn einmal ein Fehler passiert – die Steuer wird entweder per ordentlicher Deklaration oder dann per Sicherung als Quellensteuer bezahlt. Dem Staat entgeht hier kein Geld.

Zusätzliche Hürden

Dennoch wurde 2014 eine drastische Verschärfung der Praxis durchgezogen, die vor allem die Kosten und den Aufwand auf allen Seiten erhöht und teilweise zu fast zynischen Situationen führt. Man nehme einmal die einfache Situation, wenn ein Aktionär seine Dividende in der Steuererklärung nicht deklariert – aus Nachlässigkeit – und dies der Behörde auffällt, sie also eine Nachdeklaration verlangt.

Artikel 23 des Verrechnungssteuergesetzes (VStG) regelt die Voraussetzungen für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Die heutige Fassung stammt von anno 1967. Zunächst wurde die Verrechnungssteuer immer zurückerstattet, wenn die Dividende mit der Einkommenssteuer erfasst wurde. Selbst in Hinterziehungsfällen oder bei nachträglichen Deklarationen wurde die Verrechnungssteuer zurückerstattet. Diese Praxis ent-

sprach der Konzeption der Verrechnungssteuer als Sicherungssteuer.

Mitte der 1990er Jahre änderte die Steuerbehörde die Spielregeln: Wurden Dividenden in Hinterziehungsabsicht nicht angegeben, so wurde die Rückerstattung der Verrechnungssteuer verweigert – dies zusätzlich zu einer Hinterziehungsbusse. Hatte man die Deklaration ohne Hinterziehungsabsicht vergessen, so führte dies nicht zum Verlust der Verrechnungssteuer.

Damit aber nicht genug, aus diesem ersten Schritt ist mittlerweile eine echte Steuerfalle geworden: Im «Kreisschreiben Nr. 40» der ESTV vom 11. März 2014 wurde die neue, verschärfte Praxis festgehalten, und diese wurde vom Bundesgericht gestützt: Seither führt jede unterlassene Bekanntgabe der Dividende zur Verweigerung der Verrechnungssteuer-Rückerstattung, falls die nachträgliche Deklaration nicht vom Steuerpflichtigen selbst kommt.

Hat der Aktionär zum Beispiel die Aktien im Wertschriftenverzeichnis deklariert, jedoch die Dividende vergessen anzugeben, so wird die Steuerbehörde mit den zur Verfügung stehenden Mitteln einfach abklären, ob eine Dividende ausgeschüttet wurde. Alternativ kann die Steuerverwaltung den Aktionär befragen, ob er eine Dividende erhalten hat. Im Falle einer Intervention der Steuerbehörden wird die Rückerstattung der Verrechnungssteuer verweigert. Die Verrechnungssteuer wird zu einer Busse von 35 Prozent, unabhängig davon, ob die Deklaration vergessen wird oder in Hinterziehungsabsicht unterbleibt.



Neue Zürcher Zeitung
8021 Zürich
044/ 258 11 11
www.nzz.ch

Medienart: Print
Medientyp: Tages- und Wochenpresse
Auflage: 106'890
Erscheinungsweise: 6x wöchentlich

Themen-Nr.: 999.201
Abo-Nr.: 1095889
Seite: 50
Fläche: 82'715 mm²

Absurditäten Riegel schieben

Man könnte nun auch einwenden, dass Dividenden nicht vergessen werden können und der Steuerpflichtige ja selbst schuld sei: Die Realität ist, dass eine Schweizer Aktiengesellschaft im Dezember 2016 eine Dividende beschliesst, die erst im Januar 2017 ausbezahlt wird. Aus der Praxis ist zum Beispiel nicht allen Aktionären bewusst, dass diese Fälligkeit im Jahr der Auszahlung angegeben werden muss.

Noch kritischer gestaltet es sich, wenn die Steuerbehörde bei einem
«Noch kritischer gestaltet es sich, wenn die Steuer-

behörde bei einem
KMU nachträglich
eine Dividende
als zu hoch oder
zu tief einstuft.»

KMU nachträglich eine Dividende als zu hoch oder zu tief einstuft, eine Korrektur verlangt und dann, notabene, dem Steuerpflichtigen vorwirft, nicht richtig deklariert zu haben. Solche Situationen mögen absurd erscheinen, sind aber Praxis. Man kann von einer echten staatlichen Willkür sprechen.

Das eidgenössische Parlament hat die inzwischen schädliche Praxis bei der Rückerstattung der Verrechnungssteuer

erkannt. Es wurden diverse Vorstösse eingereicht. Es ist hoffentlich eine Frage der Zeit, bis die Verrechnungssteuer wieder zur Sicherungssteuer wird – und nicht mehr als Steuerfalle wirkt.

Daniela Schneeberger ist Nationalrätin (fdp., Basellandschaft) und Präsidentin des Branchenverbands Treuhand Suisse.



Daniela Schneeberger

Was ist die Verrechnungssteuer?

(cs.) · Die Verrechnungssteuer ist laut der Eidgenössischen Steuerverwaltung (EStV) eine vom Bund an der Quelle erhobene Abgabe auf dem Ertrag des beweglichen Kapitalvermögens (insbesondere auf Zinsen und Dividenden), auf schweizerischen Lotteriegewinnen und auf bestimmten Versicherungsleistungen. Sie bezweckt in erster Linie die Eindämmung der Steuerrückziehung. Die Steuerpflichtigen sollen veranlasst werden, den für die direkten Steuern zuständigen Behör-

den die mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte und Vermögenserträge sowie das Vermögen, auf dem die steuerbaren Gewinne erzielt wurden, anzugeben.

Die Verrechnungssteuer wird unter bestimmten Voraussetzungen durch Verrechnung mit den Kantons- und Gemeindesteuern oder in bar zurückerstattet. Der in der Schweiz wohnhafte Steuerpflichtige, der seiner Deklarationspflicht nachkommt, wird dadurch somit nicht endgültig belastet.